

DS-Nr.: 97/2008

Landkreis Uckermark
Kreistagsabgeordneter: Jürgen Hoppe
Fraktion: SPD

Landkreis Uckermark	
Eingegangen am:	
15. Juli 2008	
23	
010	

Antrag	Änderungsantr.	Anfrage
		X

bezogen auf: DS 76/2008			DS-Nr.	Eingangsdatum/ Untersch.	Bl.
Antwort geben:schriftlich	X	mündlich			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Sitzt.	1.	10.09.08	2.	
KT	KA	FRA	REA	JHA	KBSA	ASA		3.		4.	
X						5.		6.		7.	

Gegenstand:

Energieausweis für Gebäude nach der Energieeinsparungsverordnung
(EnEV 2007)

Wortlaut:

1. Sind derartige Energieausweise, für die öffentlichen – eigene und fremde – Gebäude im LK/UM pflichtig?
2. Wenn ja, wie ist der eigene Stand der Dinge?
3. Sind eigene Kosten zu erwarten und wenn ja, in welcher Höhe könnten sie liegen.

Unterschrift: 

Datum: 10.07.08

Landkreis Uckermark - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

An alle
Abgeordneten des Kreistages des
Landkreises Uckermark
über Büro Kreistag

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt/Referat: Bau- und Liegenschaftsamt
Bearbeiter(in): Herr Boldt
Zimmer-/Haus-Nr.: 445/1
Telefon-Durchwahl: 03984/702865
Telefax: 03984/70 42 99
E-Mail: dezernat-1@uckermark.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

14.08.2008

Anfrage vom 10.07.2008 zum Thema: Energieausweis für Gebäude nach Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) - DS-Nr. 97/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

zu Punkt 1.)

Für die Erstellung von Energieausweisen für öffentliche Gebäude trifft der § 16 (3) EnEV entsprechende Regelungen.

Wörtlich heißt es dort: „Für Gebäude, in denen Behörden oder sonstige Einrichtungen für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden, sind Energieausweise nach dem Muster der Anlage 7 auszustellen. Der Eigentümer hat den Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen; der Aushang kann auch nach dem Muster der Anlage 8 oder 9 vorgenommen werden“.

Für Gebäude unter 1000 m² Nutzfläche sowie denkmalgeschützter Gebäude trifft diese Regelung gemäß EnEV §16 (4) nicht zu.

Mit dieser Regelung werden somit nicht nur Gebäude der öffentlichen Gebietskörperschaften allgemein, sondern auch alle anderen Dienstleistungszwecken dienenden Gebäude erfasst.

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0
Internet: www.uckermark.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

zu Punkt 2.)

Energieausweise für die zutreffenden Gebäude (ab 1000 m² Nutzfläche) müssen gemäß EnEV § 29 (2) Satz 2 erst bis zum 01.07.2009 ausgestellt und ausgehängt werden.

Die Kreisverwaltung Uckermark beabsichtigt, in 2009 für die zutreffenden Gebäude gemäß den Forderungen der EnEV 2007 Energieausweise entsprechend erstellen zu lassen und auszuhängen.

zu Punkt 3.)

Nach derzeitigen Vorausschätzungen werden sich die Kosten für die Erstellung von Energieausweisen, abhängig von der Größe der Gebäude zwischen 1.000,00 € bis 5.000,00 € bewegen. Insgesamt werden demnach Kosten von ca. 40 T€ dafür zu veranschlagen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Klemens Schmitz